



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 43 – Nr. 10 – 30.06.2017
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Verleihung von Ehrungen	306
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	311

Satzung über die Verleihung von Ehrungen

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die nachstehende Satzung über die Verleihung von Ehrungen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die von der Eberhard Karls Universität Tübingen zu vergebenden akademischen Ehrungen und andere Auszeichnungen.

I. Akademische Ehrungen

§ 2 Ehrensensatorin oder Ehrensensator

Die Universität Tübingen kann an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße bleibend um die Universität Tübingen und um die Förderung ihrer Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Eberhard Karls Universität Tübingen verleihen. Der Titel kann auch als „Sensatorin e.h.“ oder „Sensator e.h.“ geführt werden.

Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langfristig wirksamen Engagement für die Aufgaben der Universität Tübingen zu bestehen. Im Vordergrund soll der Gesichtspunkt stehen, die zu Ehrende beziehungsweise den zu Ehrenden durch die Zugehörigkeit zur Eberhard Karls Universität dafür zu gewinnen, das Ansehen der Universität nach außen zu fördern und zu vertreten.

II. Medaillen

§ 3 Universitätsmedaillen

(1) Die Universität kann zur Anerkennung besonderer Leistungen oder Verdienste um die Universität die Universitätsmedaille in den Ausführungen Gold, Silber oder Bronze verleihen.

(2) Das Rektorat ist zuständig für die Beschlussfassung über die Verleihung der Universitätsmedaille.

(3) Kriterien für die Verleihung sind:

- Universitätsmedaille in Gold

Die Verleihung soll nur in außergewöhnlichen Fällen, die für die Universität von besonders herausragender Bedeutung sind, erfolgen. Es sollen insbesondere Verdienste mit einer großen und nachhaltigen Innen- oder Außenwirkung für die Universität gewürdigt werden.

- Universitätsmedaille in Silber

Die Verleihung soll grundsätzlich an universitätsexterne Persönlichkeiten erfolgen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Medaille auch Mitgliedern der Univer-

sität bei Leistungen oder Verdiensten, die weit über die dienstlichen Verpflichtungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung hinausgehen, verliehen werden.

- Universitätsmedaille in Bronze

Die Verleihung soll vorrangig an Mitglieder der Universität erfolgen, insbesondere für langjährige Zugehörigkeit und verdienstvolle Tätigkeit an der Universität. Die Universitätsmedaille wird in der Regel nicht für wissenschaftliche Leistungen und auch nicht für langjährige Mitarbeit in den universitären Gremien verliehen.

In besonders begründeten Anlässen kann das Rektorat in Einzelfällen von den vorgenannten Kriterien abweichen.

(4) Die Verleihung ist durch eine Gravur der Medaille, die Vorname und Name der Empfängerin oder des Empfängers, die besonderen Leistungen oder Verdienste, den Namen der Rektorin oder des Rektors, der Aufschrift „Eberhard Karls Universität Tübingen“ sowie das Datum enthält, zu dokumentieren.

(5) Die Verleihung nimmt der Rektor oder eine von ihm beauftragte Vertreterin oder ein von ihm beauftragter Vertreter vor.

(6) Über alle Verleihungen ist ein Register zu führen.

III. Seniorprofessorin und Seniorprofessor

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren, Ernennung

(1) Das Rektorat kann verdienten emeritierten beziehungsweise im Ruhestand befindlichen C 3-, C 4- oder W 3-Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen oder im Einzelfall auch Personen mit vergleichbarem Status anderer Einrichtungen zeitlich befristet zum Seniorprofessor beziehungsweise zur Seniorprofessorin ernennen, wenn alternativ insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Wichtige Rolle in Verbundforschungsprojekten der Universität Tübingen wie z.B. Sprecherin bzw. Sprecher eines Graduiertenkollegs (DFG), Projektleitung im Bereich eines Exzellenzclusters oder einer Graduiertenschule (Exzellenzinitiative), Projektleitung in einem SFB.
- Erhebliche überdurchschnittliche Drittmittelinwerbung an der Universität Tübingen, die über einen längeren Zeitraum die Mitwirkung der betreffenden Person voraussetzt.

Die Ernennung zum Seniorprofessor bzw. zur Seniorprofessorin erfolgt in der Erwartung, dass das Engagement in den obengenannten Bereichen für die Universität Tübingen im Ruhestand fortgesetzt wird. Begründete Vorschläge sind über das jeweilige Dekanat und mit einer Stellungnahme von dort an das Rektorat zu leiten. Beschlüsse nach Absatz 1 werden dem Senat zur Kenntnis gegeben.

(2) Beschlüsse des Rektorats nach Absatz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des oder der Betroffenen.

(3) Die Ernennung zum Seniorprofessor bzw. zur Seniorprofessorin hat keine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, arbeits- oder versicherungsrechtlichen Folgen.

(4) Das Rektorat wird Anträge von Seniorprofessorinnen und -professoren auf Bereitstellung von Ressourcen für Forschung wie Anträge aktiver Professorinnen und Professoren behandeln.

IV. Andere Ehrungen

§ 5 Bezeichnung von Räumlichkeiten

(1) Die Universität Tübingen kann Gebäude, Höfe und Wege auf dem Universitätscampus sowie Räumlichkeiten aller Art (etwa Hörsäle, Seminarräume) gesondert bezeichnen.

(2) Die gewählte Bezeichnung kann den Namen einer lebenden oder verstorbenen natürlichen Person oder einer bestehenden oder nicht mehr bestehenden juristischen Person oder ein bestimmtes Ereignis umfassen.

V. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und Auszeichnungen

§ 6 Antragsrechte, Anhörungen

(1) Anträge auf Verleihung von Ehrungen und Bezeichnung von Räumlichkeiten im Sinne dieser Satzung sind schriftlich beim Rektorat einzubringen. In der Regel sind hierfür ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges, eine Laudatio mit Begründung, für welche Leistungen die Ehrung erfolgen soll, und eventuell auch Referenzen vorzulegen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, der Ehrenausschuss des Senats und die Mitglieder des Rektorats.

(2) Das Rektorat kann antragsberechtigte Organe und Personen zur Erläuterung entsprechender Anträge einladen und anhören.

(3) Zur Verleihung von akademischen Ehrungen im Sinne von § 2 ist die Zustimmung des Senats einzuholen; vorher ist der Ehrenausschuss des Senats (§ 7) zu beteiligen.

§ 7 Zusammensetzung des Ehrenausschusses

Dem Ehrenausschuss gehören an

- Die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
- Die weiteren Rektoratsmitglieder;
- Die ehemaligen Rektoratsmitglieder, soweit sich diese noch im aktiven Dienst befinden;
- Die Gleichstellungsbeauftragte;
- Drei vom Senat gewählte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- Ein vom Senat gewähltes Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Zwei vom Senat gewählte Mitglieder der Gruppe der Studierenden;
- Ein vom Senat gewähltes Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für die vom Senat gewählten Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt.

§ 8 Verfahren im Ehrenausschuss

(1) Einladung und Tagesordnung sind grundsätzlich mit dem Zusatz „Persönlich – vertraulich“ zu versenden.

(2) Der Ehrenausschuss kann Vertreterinnen oder Vertreter der antragsberechtigten Organe und Personen zur Erläuterung vorliegender Anträge einladen und anhören.

(3) Im Übrigen gelten für die Verfahrensweise des Ehrenausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 9 Information des Senats

(1) Die Namen und eine kurze Vita neu zu ernennender Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren werden den ordentlichen Mitgliedern des Senats von der Geschäftsstelle des Senats spätestens am Vormittag des der Senatssitzung vorhergehenden Tages per E-Mail übersandt. Ab diesem Zeitpunkt endet die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Ehrenausschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern des Senats bezüglich des laufenden Ernennungsverfahrens.

(2) Die Namen neu zu ernennender Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren dürfen nicht an Personen außerhalb des Senats oder des Ehrenausschusses weitergegeben werden. Bis zur Aushändigung der Ernennungsurkunde gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Absatz 5 LHG, § 7 Absatz 8 Grundordnung und § 11 der Geschäftsordnung des Senats.

§ 10 Verleihung

Die Verleihung von akademischen Ehrungen sowie der Universitätsmedaille in Gold erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält eine mit dem Siegel der Universität Tübingen versehene Urkunde mit der Unterschrift der Rektorin oder des Rektors.

§ 11 Widerruf

(1) Der Senat kann von ihm verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

(2) Das Rektorat kann von ihm verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

(3) Ein Widerruf ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- eine rechtskräftig festgestellte Straftat vorliegt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
- ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde,
- ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde oder
- ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde.

(4) Mit Widerruf einer Ernennung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Ehrensatorin“ oder „Ehrensator“.

(5) Die Möglichkeit des Widerrufs erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen, gegebenenfalls auch von anderen Gremien oder Stellen der Universität, verliehen worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Die „Geschäftsordnung des Ehrenausschusses“ (Beschluss des Senats vom 20. Januar 1983) und die „Richtlinie des Rektorats zur Vergabe der Bezeichnung Seniorprofessorin und Seniorprofessor für emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren vom 9. November 2011“ (Amtliche Bekanntmachungen 2012, Nr. 1, S. 31) treten gleichzeitig außer Kraft.

Tübingen, 22. Juni 2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil – (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 4/2015 vom 15. April 2015, S. 63 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juni 2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul- Nummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Ände- rungen, siehe Modulhandbuch)	LP
KOGM1220	Pflicht	Mathematische und Computergestützte Statistik	1-2	9
KOGM1210	Pflicht	Kognitionswissenschaft A	1-2	6
KOGM2210	Pflicht	Kognitionswissenschaft B	3-4	9
KOGM3210	Pflicht	Kognitionswissenschaft C	5-6	6
KOGM3220	Pflicht	Vertiefung Kognitionswissenschaft	5	12
KOGM1310	Pflicht	Kognitionspsychologie	2-3	6
KOGM2310	Pflicht	Psychologie	4-5	6
INFM1110	Pflicht	Informatik I	1	9
INFM1120	Pflicht	Informatik II	2	9
INFM2120	Pflicht	Algorithmen	4	9
KOINFM3110	Pflicht	Kognitionsinformatik	5	6
INFM1010	Pflicht	Mathematik I	1	9

INFM1020	Pflicht	Mathematik II	2	9
INFM2010	Pflicht	Mathematik III	3	9
KOGM1410	Pflicht	Neurobiologie und Sinnesphysiologie	1	6
KOGM3410	Pflicht	Computational Neuroscience	5	6
KOGM2510	Pflicht	Linguistik	3-4	12
KOGM2710	Pflicht	Philosophie	3	6
KOGM2110	Pflicht	Teamprojekt	4	9
KOGM3230	Pflicht	Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft *	6	3
	Pflicht	Studium Professionale *	6	9
KOGM3999	Pflicht	Bachelorarbeit	6	15
Summe				180

* = wird nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote einbezogen“

2. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 ECTS zu erwerben. ²Insgesamt 12 ECTS der 21 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen durch die Module „Teamprojekt“ (9 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. ³Die verbleibenden 9 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Modul „Studium Professionale“ erbracht.“

3. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die in Absatz 1 genannten Module; § 22 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden jedoch die Module „Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft“ und „Studium Professionale“ nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang B. Sc. Kognitionswissenschaft an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf

schriftlichen Antrag, der beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen ist, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Kognitionswissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 27. Juni 2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor